Über ein viertel Jahr nach den Anschlägen auf das Pariser Satire-Magazin „Charlie Hebdo“ tritt die Trauer über die ermordeten Redakteure immer deutlicher hinter die Klage über den Angriff auf die Presse-, Meinungs- und Religionsfreiheit, die heiligsten Kühe unserer Gesellschaft, zurück. Barbarische Morde, bestialische Hinrichtungen und Massenexekutionen geschehen täglich vor unseren Augen und haben schon bei weitem den Haushalt an echter Trauer über diese menschlichen Abgründe erschöpft und aufgebraucht. Wer, außer den Angehörigen, vermag noch über die zahllosen Opfer des Islamischen Staates in Syrien und Irak, die Opfer der israelischen Armee in Gaza oder von Boko Haram in Nigeria, die ertrinkenden Flüchtlinge im Mittelmeer oder die unglücklichen Todesopfer der US-amerikanischen Justiz trauern?

Die öffentlichen Inszenierungen der Trauer unmittelbar nach den Attentaten in Paris haben in ihrer Theatralik und medialen Überhöhung bereits deutlich gemacht, dass es gar nicht um Trauer geht. Der choreographische Aufwand und der Wettlauf der Solidarisierung auf allen Kanälen dienen vor allem dazu, eine Niederlage zu kompensieren, da es den Feinden, die man seit Jahren mit Krieg überzieht, immer wieder gelingt, „ihren“ Krieg in das Herz der Metropolen zu treiben. Zahlreiche Stimmen aus der muslimischen Welt haben damit gedroht, dass sie die Kriege des NATO-Bündnisses mit dem Angriff auf seine Zentren beantworten würden. Dieser Angriff muss als Terror delegitimiert werden, um seine Verwerflichkeit gegenüber dem eigenen Krieg in ihren Ländern zu manifestieren. Denn die viel beschworene Asymmetrie der modernen Kriege beruht nicht nur auf dem ungleichen Waffenarsenal und der unterschiedlichen Kriegsführung, sondern darauf, dass der Krieg der Metropolen legitim und gerechtfertigt, der Krieg aus der Peripherie aber rechtswidrig, schändlich und böse ist. Und schließlich muss die imperiale Dominanz unzweideutig nicht nur militärisch, sondern politisch und ideologisch demonstriert werden. Die Trauer auf der Höhe eines Staatsaktes ist nicht so sehr ein Fanal der Freiheit und Demokratie als vielmehr die Fortführung des Krieges mit anderen Mitteln. Die Teilnahme so zwielichtiger Demokraten wie Benjamin Netanjahu und Viktor Orban an dem „Fototermin“ der 50 Staatschefs in Paris sollte keine Illusionen über den Pegelstand der demokratischen Werte in diesem Bündnis aufkommen lassen.

Denn auch unsere Freiheiten werden nicht nur durch die dehnbaren Regeln des guten Geschmacks, sondern durch Strafgesetze begrenzt. Sei es in Frankreich das Verbot für Frauen seit 2011, verschleiert in der Öffentlichkeit zu erscheinen, oder das sog. Loi Mékachera von 2005, welches die positiven Seiten der Kolonialzeit betont und jegliche Beleidigung der „harki“, der französischen kolonialen Hilfstruppen in Algerien, unter Strafe stellt. Seit 1871 gibt es in Deutschland den § 166 Strafgesetzbuch, nach dem mit bis zu drei Jahren  mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird, wer „den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“ Die gleiche Strafe erwartet, „wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche“ beschimpft. Es ist letztlich Staatsanwaltschaften und Gerichten überlassen, wie sie mit einem solchen Gesetz umgehen. Mohammed-Karikaturisten, obwohl ersichtlich mehr als eine Provokation der muslimischen Welt und durchaus geeignet, „den öffentlichen Frieden zu stören“, sind bisher noch nicht vor den Kadi gekommen. Allerdings verzeichnet das Gesetz jährlich rund 15 Verurteilungen.

Es ist verbreiteter Konsens, dass die Leugnung des Holocaust unter Strafe gestellt ist. Und die Justizminister der Bundesländer haben sich darauf verständigt, dass die Verbreitung von [Adolf Hitlers](http://www.spiegel.de/einestages/thema/adolf_hitler/) "Mein Kampf" auch nach 2015, wenn der gesetzliche Urheberschutz für das Werk ausläuft, in Deutschland verboten bleiben soll – allerdings ohne ein Sondergesetz zu schaffen.

Mögen diese Verbote noch der defensiven Bewältigung der Vergangenheit verbunden sein, so hat der Schutz vor „terroristischen Organisationen“, § 129a, b StGB der ursprünglich der heimischen RAF galt, mit der Identifizierung neuer, auch ausländischer Organisationen wie der PKK